

neuen Huth- und Triftgesetzes betr. (Beilage XX.) in Vortrag. Nachdem der Inhalt der landständischen Erklärungsschrift vom 29sten Januar 1819. und des darauf erfolgten höchsten-Decretes (S. 243 fig. der Dornb. Verhandl.) ingleichen der hier noch in No. 6. des Regierungs-Blattes vom 1819. vorläufig erlassenen Verordnung, vortragen worden war, wurde bemercklich gemacht, daß bey näherer Durchsicht des vorliegenden Entwurfes die Frage zugleich zu berücksichtigen sey, ob das Gesetz als ein für das gesammte Großherzogthum geltendes, oder nur für den Neustädtischen Kreis angenommen werden solle? Der Entwurf wurde vorgelesen und, so weit nöthig, erläutert. Einige Mitglieder fanden ihn nur für solche Gegenden anwendbar, wo Koppeltrift bestche und wünschten dieses im Gesetze selbst ausgedrückt, andere wollten denselben, nur mit einigen wenigen Modificationen im gesammten Großherzogthume eingeführt wissen, noch andere glaubten, zu der bereits gesetzlich (f. Reg. Bl. v. 1819. No. 6.) beschränkten Weidungszeit der Wiesen, nur noch die einzige Bestimmung: „daß jeder Triftberechtigte auch zum Hordenschlag befugt seyn solle,“ annehmen zu können, und endlich wurde auch dieser Bestimmung widersprochen, weil solche, so wie alle übrigen Bestimmungen des Entwurfes, als allgemeine gesetzliche Vorschriften, überall in die fast an jedem einzelnen Orte verschiedenen, und durch Vertrag oder Herkommen anders bestimmten Privat-Rechte, störend eingreifen würden. Die weitere Beratung wurde bis morgen verschoben.

Der Landtag gieng über zu verschiedenen Gesuchen mehrerer Einwohner zu Auma, Benigenauma, Zickra und Neustadt a/D., wegen Baubegnadigungen, welche sie, wegen der in den Jahren 1790, 1804. und 1810. erlit-

tenen Brandschäden, nach Königl. Sächf. Gesetzen zu fordern, aber noch bis jetzt nicht erhalten hätten. Für den Fall, daß diese Forderungen als eine Schuld der hiesigen Staatskassen völlig erwiesen seyn würden, glaubte der Landtag, mit Vorbehalt des Regresses an den ursprünglichen Schuldner, gegen deren Auszahlung nichts einwenden zu können, doch lag gegenwärtig jener Beweis noch keineswegs klar vor.

Endlich kam heute noch das Gesuch eines Einwohners zu Allstedt in Vortrag, durch welches die Intercession des Landtags in Anspruch genommen wird, wegen der von jenem am 2ten Januar 1819. für mehrere in Leipzig erkaufte Baaren, in Lügen bezahlten und nicht zurück erhaltenen Verbrauchssteuer an 244 rthlr. 19 gr. 11 pf. Dieses Gesuch mußte jedoch, als vor den Landtag nicht gehörig, zurück gewiesen werden.

Sechs und sechzigste Sitzung

den 13ten März 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Beym Vorlesen des gestrigen Protokolls wurde von zwey Abgeordneten nochmals die Behauptung aufgestellt, daß auch nach der Abstimmung im Landtage und wenn dabey auch die Einstimmigkeit der Abgeordneten Eines Standes oder Eines Kreises noch nicht vorhanden gewesen, die Bildung einer Curiat- oder Provinzial-Stimme noch zulässig sey, allein die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Landtags waren anderer Meynung und der Ansicht, daß eine weitere Discussion hierüber nicht stattfinden könne.

Hinsichtlich der gestern vorgetragenen Gesuche aus dem Neustädtischen Kreise, um Auszahlung der rückständigen Baubegnadigungen, wurde für den Fall,

daß die Landchaftskasse zur Auszahlung der fraglichen Summe rechtskräftig verurtheilt werden sollte, die Aufnahme derselben in die Ausgabe-Etats, jedoch immer mit Vorbehalt des Regresses, beschloffen.

Man kam hierauf zurück auf den Entwurf eines Huth- und Triftgesetzes.

Zunächst wurde die Frage aufgeworfen, ob die sogenannten Brachwiesen, d. h. solche Wiesen, welche ganz von Arthland eingeschlossen sind, ursprünglich auch Arthland waren und nur wüthlich in Wiesen verwandelt wurden, wieder in Arthland umgeschaffen werden könnten? und sodann nur als Arthland den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen würden? Mehrere Mitglieder der Versammlung glaubten, daß jenes in der Regel allerdings zulässig seyn müsse, und daß die ungerissenen Wiesen auch hinsichtlich der Trift dem übrigen Arthlande gleich zu achten wären: denn schon als eigentliche Brachwiesen ständen sie in demselben Verhältnisse.

Ueber die Annahme des Entwurfs als allgemeinen Gesetz, bildeten sich ganz entgegengesetzte Meinungen. Auf der einen Seite hielt man solche für höchst bedenklich, ja fast für unmöglich, weil gegenwärtig fast jeder Ort andere Triftverhältnisse habe und die dadurch begründeten wichtigen Rechte, deren Werth auch bey der Abschätzung mit abtaxirt worden, nur gegen volle Entschädigung entzogen werden könnten.

Auf der andern Seite wurde die Nothwendigkeit geschildert, daß die höchste Benutzung vom Grund und Boden und dadurch der allgemeine Landeswohlstand befördert, folglich bey den Triftverhältnissen alle diejenigen Hindernisse weggeräumt würden, durch welche den Triftleidenden, neben einem geringen Vortheile für die Triftberechtigten, ein unverhältnißmäßig großer Nachtheil zugezogen werde, so daß bey einer bil-

ligmäßigen Entschädigung, welche der Landtag bey jeder nothwendigen Schmälerung wohl erworbenener Rechte stets auch als nothwendig anerkannt habe, für beyde Theile Gewinn entstehen könne. Daher sey wenigstens, nach dem Beispiele anderer Staaten, eine Abtheilung der Koppeltristen zu erwirken.

Nach langen Discussionen, ob und auf welche Weise ein solcher Zweck durch ein Gesetz erreicht werden könne? wurde vom Directorium der Entwurf, bey welchem hauptsächlich die Koppeltristen möchten ins Auge gefaßt worden seyn, mit mehreren, hauptsächlich auf die Koppelhuthen sich beziehenden Abänderungen und Zusätzen, vorgetragen, und zuletzt der Antrag bey Se. K. H. dem Großherzoge in Vorschlag gebracht, daß Großherzogl. Kammer bey den beträchtlichen Kammergüthern mit Separation der Koppeltristen und Ablösung des Triftrechtes vorangehen und das Beispiel geben möge, wie solches ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte möglich sey.

Man konnte sich jedoch heute keines Beschlusses vereinigen.

Sieben und sechzigste Sitzung

vom 14ten März 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Noch ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterguthsbesitzer des Weimariſchen Kreises hatte sich bey der ungewöhnlich langen Dauer des gegenwärtigen Landtags, wegen dringender Ursachen, für die übrige Zeit dieses Landtags beurlauben müssen. Da nun dessen Stellvertreter schon früher abgegangen war und dennoch, nach Inhalt des §. 32. des Grundgesetzes, weil nicht Stellvertreter und Abgeordneter zusammen fehlten, keine neue Wahl hatte statt finden können; da ferner, wie dem Landtage heute an-

